

RÜCKBAU VON HOCHBAUMMASSEN IM LÄNDLICHEN RAUM

BREM Bau GmbH und
Tilz & Partner Bauconsult GmbH

DIE DEPONIE

Die Deponie/Schottergrube wurde im Jahr 1972 aufgrund des Baus der Murtalstraße im Bereich Frojach-Triebendorf eröffnet.

1994 wurde die Deponie nach AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) bewilligt.

Auf der Deponie

- sammeln wir Baurestmassen
- verwerten wir Baurestmassen und stellen Recyclingmaterialien her
- lagern wir nicht verwertbare, überwachungsbedürftige Baurestmassen



DIE DEPONIE

1994 wurde die Deponie nach AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) bewilligt. Die Anpassungen 1999 und 2008 an den Stand der Technik wurden durchgeführt. Die Wiederkehrende Umweltinspektion 2015 wurde mängelfrei begutachtet.

-Sammelt Baurestmassen

-Verwertet Baurestmassen

-Lagert nicht verwertbare, überwachungsbedürftige Baurestmassen



- Deponieökologie und Betriebsphilosophie
 - Minimierung des Ressourcenverbrauchs
 - Minimierung des Energieverbrauchs
 - Schonung des Deponievolumens
 - Beratung für Life Cycle Assessment für alle Projektphasen, d.h. in der
 - 1 Planungsphase
 - 2 Herstellungsphase
 - 3 Nutzungsphase
 - 4 Abbruchphase

Bedeutung über Sortenreinen Abfall



Bedeutung über Sortenreinen Abfall



Bedeutung über Sortenreinen Abfall



Bedeutung über Sortenreinen Abfall



Bedeutung über Sortenreinen Abfall



Bedeutung über Sortenreinen Abfall



- Abbrechendes Unternehmen
 - Wer darf abrechnen
(Baumeister, Erdbauer, Bauer, Jeder?)
 - Abrechnen und Entsorgen
sind zwei paar Schuhe (Rechtliche Aspekte)
 - Wer darf Sammeln und Behandeln
 - Begrifflichkeiten: Bodenaushub – Erdaushub, Baurestmassen – Baustellenabfälle, Recyclingbaustoff nur mit Klassifizierung,



Durch ländlich geprägte Gepflogenheiten sind Schwellen zur „Selbsthilfe“ sehr verschwommen

- Entsorgendes „Unternehmen“

- Wer darf entsorgen?
- Was darf ich entsorgen?
- Wer darf wo Recyclingbaustoff herstellen?
- Wo darf ich Recyclingbaustoff herstellen? Ist eine Genehmigung erforderlich?
- Recyclingbaustoff nur mit Klassifizierung

Durch räumlich verfügbare Flächen und weite ländliche Strukturen werden Freiflächen und aufgelassene Betriebsstätten eher in „Deponien“ oder Wiederfüllungen zweckentfremdet. Weniger aus Böser Absicht, mehr aus fehlendem Wissen und Gelegenheit.



- Behörde ist im ländlichen Raum
 - Meinungsbildner
 - Informationsquelle
 - Vertrauensperson
 - Kommunikationsschnittstelle



Behörde als Schlüsselfunktion

- Behörde ist im ländlichen Raum
 - Meinungsträger
 - Informationsquelle
 - Vertrauensperson
 - Kommunikationsschnittstelle



- Unterstützung bei
 - Begrifflichkeit
 - Formulare
 - Beratung über Abbruchmethoden
 - Beratung über Recyclingmöglichkeiten
 - Unterstützende Unterlagen
 - Pflegen von Entsorgungspartnerschaft über AWW
 - Unterstützung bei Behördenverfahren (Was darf man, Wer darf was, Was darf wer nicht)

31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2
31411	32	Bodenaushub	KlasseA2G
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
31411	35	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol % bodenfremder Bestandteile

Baurestmassennachweis-Formular

für nicht gefährliche Stoffe für das Kalenderjahr 20... (je eintrag)

Vom Auftragnehmer anzufüllen: Nr. ... Datum: ...

Auftraggeber: ...

Bauwerk: ...

Art/Artl. (Bauweise) ...

Strukturtyp ...

Ausgangspunkt ...

Abfallkategorie ...

Abfallmenge ...

Abfallzusammensetzung ...

Abfallzustand ...

Abfallbehandlung ...

Abfalltransport ...

Abfallverwertung ...

Abfallentsorgung ...

Abfallabgabe ...



WIRTSCHAFTSKAMMER
RECHTSANWÄLTE

EINBAUINFORMATION ZUR VERWERTUNG VON MEHR ALS 2.000 TONNEN NICHT VERUNREINIGTEM BODENAUSHUBMATERIAL GEMÄß BUNDESABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2011

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

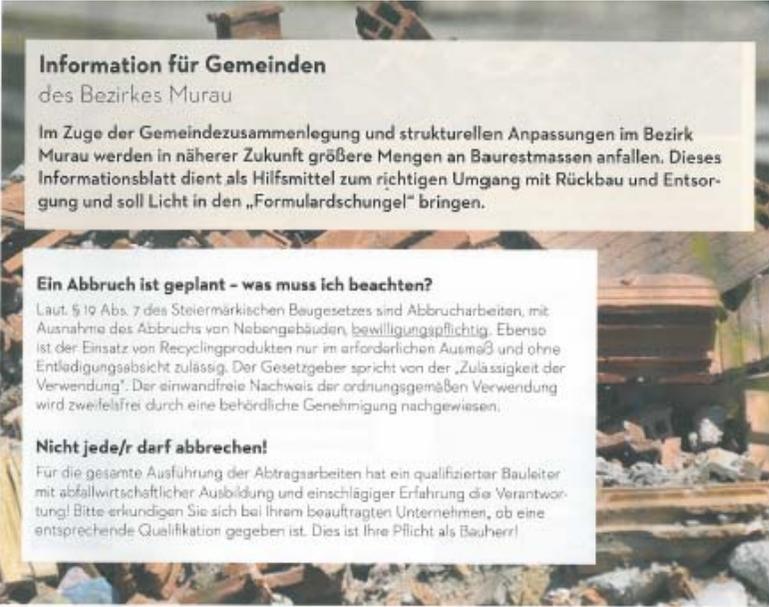
...

...

...

...

- Unterstützung bei
 - Welche Kosten fallen an
 - Wie kann man wirtschaftlich abrechnen
 - Wie kann man wirtschaftlich entsorgen
 - Was ist erlaubt, was nicht?
 - Wer sind die Ansprechpartner vor Ort?
 - etc.



Information für Gemeinden
des Bezirkes Murau

Im Zuge der Gemeindezusammenlegung und strukturellen Anpassungen im Bezirk Murau werden in näherer Zukunft größere Mengen an Baurestmassen anfallen. Dieses Informationsblatt dient als Hilfsmittel zum richtigen Umgang mit Rückbau und Entsorgung und soll Licht in den „Formulardschongel“ bringen.

Ein Abbruch ist geplant – was muss ich beachten?

Laut § 19 Abs. 7 des Steiermärkischen Baugesetzes sind Abbrucharbeiten, mit Ausnahme des Abbruchs von Nebengebäuden, **bewilligungspflichtig**. Ebenso ist der Einsatz von Recyclingprodukten nur im erforderlichen Ausmaß und ohne Entladungsabsicht zulässig. Der Gesetzgeber spricht von der „Zulässigkeit der Verwendung“. Der einwandfreie Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung wird zweifelsfrei durch eine behördliche Genehmigung nachgewiesen.

Nicht jede/r darf abrechnen!

Für die gesamte Ausführung der Abtragsarbeiten hat ein qualifizierter Bauleiter mit abfallwirtschaftlicher Ausbildung und einschlägiger Erfahrung die Verantwortung! Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem beauftragten Unternehmen, ob eine entsprechende Qualifikation gegeben ist. Dies ist Ihre Pflicht als Bauherr!

Baurestmassen und Abfälle – wohin damit?

Jedes Bauvorhaben verursacht Baurestmassen und andere Abfälle. Eine geordnete Entsorgung ist nicht nur eine Kostenfrage, sondern auch eine Entscheidung zur Verantwortung gegenüber der Umwelt und den nachfolgenden Generationen. Darüber hinaus sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Um das Abfallaufkommen und damit die Entsorgungskosten möglichst gering zu halten, sollte sich jeder Bauherr bereits zu Beginn seines Bauvorhabens mit den voraussichtlich anfallenden Abfällen auseinandersetzen.

Wie viel Abfall habe ich zu erwarten?

Je nach Bauvorhaben und Alter des Gebäudes werden unterschiedlichste Baurestmassen zum Vorschein kommen.

Laut Informationsblatt des Landes Steiermark fallen bei Neubaumaßnahmen pro Kubikmeter Umbauten ca. 21 kg und bei Abrissmaßnahmen ca. 455 kg pro Kubikmeter an.



Ordnungsgemäßer Rückbau von Baurestmassen schon nicht nur die Umwelt!

Die Grundvoraussetzung eines geordneten Rückbaus wird bereits bei der Objektplanung geschaffen. Objekte mit minderer Rückbauqualität wirken auf Liegenschaften belastend, nicht wertschöpfend.

BM DI Dr. Genot Tilz, BREM Bau GmbH

Insbesondere bei Abrissen kann durch sorgfältigen Rückbau die Umwelt und auch die Geldbörse geschont werden – wiederverwertbare, sortenreine Abfälle können zum Teil direkt auf Ihrer Baustelle als Baustoff wieder eingesetzt werden.

Schulterschluss Gemeinde



Verwerten oder deponieren?

Voraussetzung für eine Verwertung ist die sortenreine Erfassung der Abfälle vor Ort, auf Ihrer Baustelle. Recyclingunternehmen und Deponiebetreiber in Ihrer Umgebung (siehe auch Rubrik „Alles, was Recht ist ...“) beraten Sie gerne über die vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten und unterstützen Sie bei Behördenwegen. Dies schont Umwelt und Kosten, verhindert aber auch Strafen im Falle einer Missachtung!

Materialien, die nicht einer geordneten Kreislaufwirtschaft unterzogen werden können oder länger auf Zwischenlagerplätzen gelegen haben, müssen entsorgt werden und fallen unter die Anforderungen des ALSAG (Altlastensanierungsgesetz).



Abbruchmaterial ist eine inflationsgesicherte Substanz!

Daher ist der Übergang von unserer „Wegwerfgesellschaft“ in eine Kreislaufwirtschaft die Zukunftsanforderung!



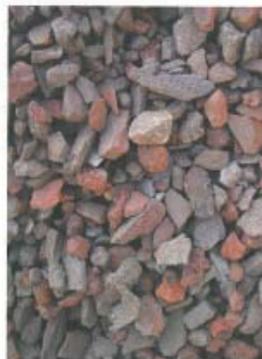
Univ.-Prof. Arch. IM Dr. Dr. techn. Horst Gamarith

Dauerthema Entrümpeln: Was fällt an, wie ist es zu trennen?

Mit u. a. folgenden Abfällen sind wir beim Entrümpeln konfrontiert:

- **Elektroschrott**, wie z. B. Computer, Geschirrspüler, Elektroherde, etc.
- **Gefährliche Abfälle**, wie z. B. Leuchtstoffröhren, Heizöltanks, Batterien, etc.
- **Sperrmüll** (= Abfälle, welche aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht für den Abfallbehälter bestimmt sind), wie z. B. Bodenbeläge, Wandpaneele, Matratzen, Teppiche, zerlegte Möbel, Verbundmaterialien aus Holz und Kunststoff, Glas oder Metall, verrottetes oder verbranntes Holz, Polstermöbel, Teerpappe, etc.
- **Baustellenabfälle**, wie z. B. Metalle, PU-Schaum Dosen, Kabel, Kunststoffe, Gummi, Verpackungsmaterialien, Papier und Pappe, Textilien, Kork etc.

Es gilt auch hier der Grundsatz: Je besser die Trennung nach oben genannten Kategorien vor Ort, umso geringer die Entsorgungskosten!



Recycelte mineralische Hochbaustoffmassen können u. a. als Kiestarfmüllmaterial, für Schutzungen, für Lärmschutzwälle, als Drainageschicht und für den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau wiederverwendet werden.



„Alles was Recht ist ...“

Gemäß § 1 der Baurestmassentrennverordnung sind die einzelnen, beim Abbruch anfallenden Baurestmassen-Stoffgruppen, separat zu sammeln. Jeder Abfall hat einen Besitzer, der für dessen einwandfreie Entsorgung verantwortlich ist. Jeder Abfall besitzt auch eine normierte Bezeichnung, seine Schlüsselnummer. Die jeweilige Einstufung erfolgt nach dem Abfallkatalog gem. ÖNORM S2100 und gibt die Art der Entsorgung vor. Die Übergabe bzw. Behandlung von Abfall darf gem. § 15 AWG 2002 nur an bzw. durch berechnigte Unternehmen erfolgen. Die Abgabe an Privatpersonen ist nicht zulässig!

Folgende Unternehmen im Bezirk Murau sind lt. aktuellem Auszug des Umweltministeriums (Stand: Februar 2015) zur Übernahme von Baurestmassen berechnigt:

- **BREM Bau, Frojach (Zertifizierter Produktionsstandort für Recyclingprodukte)**
Berechnigungsumfang: Bodenaushub, Erdaushub, Bauschutt, Straßenaushub, Asbestzement, Glas, Keramik, etc.
- **Katscher Betonwerk Metnitz, Katsch an der Mur**
Berechnigungsumfang: Bodenaushub
- **Werner Maier, Katsch an der Mur**
Berechnigungsumfang: Mahgut, Holz, Friedhofsabfälle, Gesteinsmehl, Kalk, Pflanzensache, Erde, etc.
- **AWV Murau**
Berechnigungsumfang: Restmüll, Sperrmüll, Metallschrott, Altholz, Verpackungsabfälle, Altpapier, Elektroaltgeräte, Altreifen, Agrarfolien, Bauschutt in kleinen Mengen, Baustellenabfälle wie Rohre und Isolierungen, Installationsabfälle aus Abbrüchen, Alttexilien, Bioabfall, Rechengut, Problemstoffe aus dem Haushaltsbereich



Billig entsorgt kann schnell teuer werden!

Für unsachgemäß entsorgten Bauschutt wird eine „Strafsteuer“ von bis zu € 87,- pro Tonne fällig.

DI Josef Mitterwälder, Referat: Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit des Landes Steiermark

Ist unsachgemäße Abfallentsorgung strafbar?

Bei unsachgemäßer Entsorgung von Abfällen sind empfindliche Strafen zu erwarten, wie zum Beispiel aufwändige Vollzugsverfahren und zusätzliche Kosten bei Nichtbeachtung der ALSAG-Bestimmungen durch die Finanzpolizei, Beseitigungsaufträge, Behandlungsaufträge sowie Verwaltungsstrafverfahren z. B. nach dem Bau-, Abfall- oder Wasserrecht.

Würden Abbruch und Entsorgung an nicht berechnigte Personen übergeben, haften weiterhin Sie als Bauherr!

Auf keinen Fall darf ich ...

- ... Abfälle illegal entsorgen!
- ... einen Abbruch ohne Genehmigung durchführen!
- ... ohne Genehmigung hinterfüllen!
- ... Abfallarten vermischen!
- ... meine Abfälle an Nichtberechnigte übergeben!



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**